



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 37 (S. 747)**  
Titel **Abänderung der Vollziehungsverordnung vom  
21. Januar 1915 / 22. September 1921 zum Gesetz  
über das Vorschlagsrecht des Volkes.**  
Ordnungsnummer  
Datum 16.07.1947

[S. 747] Auf Antrag der Direktion des Innern  
beschließt der Regierungsrat:

I. § 8 der Vollziehungsverordnung vom 21. Januar 1915/22. September 1921 zum  
Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes vom 12. August 1894 wird abgeändert  
wie folgt:

Absatz 1 unverändert.

Absätze 2 und 3. Erfolgt eine gleichzeitige Abstimmung über eine oder mehrere den  
gleichen Gegenstand betreffende Initiativen mit oder ohne Gegenvorschlag des  
Kantonsrates, so bestimmt der Regierungsrat, ob bei der Fragestellung eine Trennung  
in Haupt- und Nebenfragen erfolgen oder ob den Stimmberechtigten lediglich  
Alternativfragen vorgelegt werden sollen. Im Falle der Alternativabstimmung sind alle  
Stimmzettel, die für mehr als eine Vorlage bejahend lauten, als ungültig zu erklären.  
Auf den Stimmzetteln ist in diesem Fall auf die Unzulässigkeit der gleichzeitigen  
Bejahung mehr als einer Frage aufmerksam zu machen.

II. Die Änderung tritt sofort in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt (Textteil) und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 16. Juli 1947.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Heußler.

Der Staatsschreiber:

Dr. Aepli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/18.09.2015]